



Wichtige Mitteilung

nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei der Verletzung von Obliegenheiten (Pflichten) bei und nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrtes Mitglied,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, benötigen wir Ihre Mithilfe.

Bitte beachten Sie deshalb die folgenden Hinweise und Pflichten, die sich für Sie ergeben (siehe auch § 22 VHB).

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- uns den Schadeneintritt, sobald er Ihnen bekannt geworden ist, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
- unsere Weisungen zur Schadensabwendung und –minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten, und diese Weisungen zu befolgen, soweit sie für Sie zumutbar sind,
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen, wie zum Beispiel Sicherungen, unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren, soweit es Ihnen zuzumuten ist,
- uns unverzüglich jede Auskunft, ggf. auch in Schriftform, zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
- die von uns geforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen zugemutet werden kann,
- zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige Urkunden, insbesondere Debit-, Kredit- und sonstige Karten unverzüglich sperren zu lassen, soweit dies möglich ist.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Leistungsfreiheit

Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Pflichten, dann sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen. Diese Kürzung kann bis zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Wenn Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet.

Diese Seite bitte nicht mit einsenden!

Wie ist der Schaden entstanden? **(Bitte genauen Bericht abgeben!)**

Allgemeine Angaben

Ist der Schaden durch eine Fremdperson verursacht worden? Nein Ja, von wem:

Hat dieser Verursacher eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen? Nein Ja, Name der Versicherungsgesellschaft, Vers.-Nr.

Bitte nur beantworten bei Glasschäden an Garagen!

Standort der Garage zum Eigenheim:

Besteht noch anderweitig eine Glasbruchversicherung? Nein Ja, Name der Versicherungsgesellschaft, Vers.-Nr., Vers.-Summe

Haben Sie schon früher Schäden erlitten? Nein Ja, Höhe der Entschädigung: EUR DM

Art des Schadens: _____ In welchem Jahr?

Zur Klärung des Versicherungsverhältnisses: Anzahl der Räume Ihrer Wohnung:

Anzahl der Personen im Haushalt: Erwachsene: _____; Kinder (unter 18 J.): _____

Hinweise der H.L.-F. zu Ihrem Glasschaden – Bitte beachten!

Ersatz wird nur in gleicher Art und Güte geleistet!

Ersatz wird nicht geleistet bei Schäden an Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen, an allen künstlerisch bearbeiteten Gläsern, an optischen Gläsern, Aquarien, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern und Handspiegeln.

Versichert sind alle Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsgläser jeder Art, Scheiben und Platten aus Kunststoff, Glasbausteine und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Verglasungen von Veranden und Wintergärten.

Ceran-Kochfelder können durch eine gesonderte Versicherung im Rahmen der AGIB HLF 2003 versichert werden.

Beschädigte Fenster- und Türscheiben können Sie bis 300 EUR sofort ersetzen lassen. Bei Schäden über 300 EUR gilt dies auch für vorläufige (Not-)Reparaturen, ansonsten bitten wir um Zusendung eines Kostenvoranschlags.

Vor Veränderung des Schadensbildes sollten Sie allerdings, sofern die Umstände es erlauben, Fotografien vom Schadensort fertigen.

Fügen Sie bitte der Schadensmeldung alle Originalrechnungen, Belege und sonstige Unterlagen bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Zur Klärung des Sachverhalts und zur Festsetzung der Entschädigung ist es unbedingt erforderlich, dass Sie alle Fragen dieses Formulars beantworten. Der Vorstand der H.L.-F. tagt monatlich, um die anliegenden Schäden zu regulieren. Die Erstattungssumme wird anschließend (meist ohne gesonderte Mitteilung) auf Ihr Konto überwiesen.